

Hinweise zur Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII

Nr. 8/2021

Einmalige Leistungen
§ 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 SGB XII

Diese Hinweise gelten ab dem **01.11.2021** und ersetzen die Hinweise Nr. **5/2019**.

Impressum:

SGB XII

Fachdienst: 50.60

Ansprechpartnerin: Frau Schätzer

04551 951- 9538

Stand: 20.10.2021

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Wesentliche Anpassungen | 4 |
| Gesetzliche Grundlage | 5 |
| Teil A: Erstausrüstung für Möbel | 5 |
| 31.1. Zuständigkeit | 5 |
| 31.1.1 Zuständigkeit bei Umzug | 5 |
| 31.1.2 Zuständigkeit bei Bestandswohnung | 5 |
| 31.1.3 Abgrenzung zu anderen einmaligen Leistungen | 6 |
| 31.2. Verfahren | 6 |
| 31.2.1 Antrag | 6 |
| 31.2.2 Voraussetzungen | 6 |
| 31.2.2.1 Bedarfsbezogene Leistungserbringung | 6 |
| 31.2.2.2 Neuvermietung einer Wohnung – Umzug | 7 |
| 31.2.2.3 Erstausrüstung bei bereits bewohnter Unterkunft | 7 |
| 31.2.2.4 Leistungsgewährung bei sozialwidrigem Verhalten | 7 |
| 31.2.2.5 Leistungsgewährung bei unangemessenem Wohnraum | 8 |
| 31.2.2.6 Leistungsgewährung bei nicht laufendem Bedarf | 8 |
| 31.2.3 Ersatzbeschaffungen | 8 |
| 31.2.4 Darlehen bei unabweisbarem Bedarf | 8 |
| 31.2.5 Hausbesuch | 9 |
| 31.3. Bewilligung | 9 |
| 31.3.1 Gebrauchtmöbel | 9 |
| 31.3.2 Höhe und Art der Leistungen | 9 |
| 31.3.2.1 Erstausrüstung (Pauschale) | 9 |
| 31.3.2.2 Teil-Ausrüstung | 10 |
| 31.3.2.3 Hausrat | 10 |
| 31.3.3 Erstausrüstung für Wohnung inkl. Haushaltsgeräte | 10 |
| 31.3.3.1 Haushaltsgeräte | 11 |
| 31.3.3.2 Wohnungseinrichtung | 13 |
| 31.3.3.3 Transport- und Montagekosten | 15 |
| Teil B: Erstausrüstung für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt | 15 |
| 31.4 Verfahren | 15 |
| 31.4.1 Antrag | 15 |
| 31.4.2 Leistungsgewährung bei nicht laufendem Bedarf | 15 |
| 31.4.3 Höhe und Art der Leistungen | 15 |
| 31.5 Erstausrüstung für Bekleidung | 16 |
| 31.5.1 Regelbedarf | 16 |
| 31.5.2 zusätzlicher Bedarf | 16 |
| 31.5.3 Arbeitsbekleidung, besondere Anlässe, Haftentlassung | 16 |
| 31.5.4 Pauschale | 16 |
| 31.6 Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt | 17 |
| 31.6.1 Definition | 17 |
| 31.6.2 Pauschale für Schwangerschaftsbekleidung | 17 |
| 31.6.3 Pauschale für Babyerstausrüstung | 17 |
| 31.6.4 Weiternutzung bei nachfolgenden Kindern | 17 |
| 31.6.5 Folgebedarf | 17 |
| 31.6.6 Zuwendungen Dritter | 17 |
| 31.6.7 Temporäre Bedarfsgemeinschaft | 17 |
| Anlage 1: Übersicht über die Pauschalen | 19 |
| Anlage 2: Übersicht Einrichtungsgegenstände und Haushaltsgeräte | 20 |

Wesentliche Anpassungen

Teil A: Erstausrüstung für Möbel

| | |
|----------|---|
| 31.2.1 | Lediglich im Falle einer Teil-Erstausrüstung ist dem Antrag eine Liste der benötigten Gegenstände beizufügen. |
| 31.3.2.1 | Die Gewährung der Wohnungserstausrüstung erfolgt in Form einer Pauschale. |
| 31.3.2.1 | Aufgrund der Gewährung einer Pauschale entfällt die Nachweispflicht, wofür die Beihilfe tatsächlich verwendet wurde. |
| 31.3.2.1 | Wurde die Beihilfe nicht oder nicht vollständig für den Erwerb notwendiger Einrichtungsgegenstände und Hausrat genutzt und ein erneuter Antrag gestellt, ist dieser abzulehnen. Der Bedarf ist bereits einmal durch den Leistungsträger gedeckt worden. |
| 31.3.2.1 | Die Pauschale für die Erstausrüstung beträgt: Haushaltsvorstand (inkl. Küche) 1.278,00 € Haushaltsvorstand (ohne Küche) 748,00 € je weitere volljährige Person 218,00 € je Kind 267,00 € |
| 31.3.2.2 | Bei der Gewährung einer Teilausrüstung oder eines zusätzlichen Bedarfs ist auf die in der Anlage ausgewiesenen Werte zurückzugreifen. |
| 31.3.2.3 | Die Pauschale für die Haushaltsgrundausrüstung beträgt: Haushaltsvorstand 125,00 € je weitere Person 18,00 € |
| 31.3.3 | Die Notwendigkeit einzelner Gegenstände im Rahmen einer Teilerstausrüstung ist anhand der Ausführung des Kapitels 31.3.3.1 zu prüfen. |
| 31.3.3.2 | Der Bedarf für die Anschaffung eines Teppichbodens ist nicht in der Erstausrüstungspauschale enthalten. Sollte ein entsprechender Bedarf nachgewiesen werden, ist dieser Bedarf im angemessenen Umfang zusätzlich zur Pauschale zu gewähren. |

Teil B - Erstausrüstung für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt

| | |
|--------|--|
| 31.6.2 | Die Pauschale für Schwangerschaftsbekleidung beträgt 135,00 €. |
| 31.6.4 | Bei Mehrlingsgeburten wird für jedes Kind die volle Pauschale gewährt. Ausnahme: Mehrlingsgeburt ≠ erste Geburt innerhalb der letzten drei Jahre |

Gesetzliche Grundlage

§ 31 SGB XII - Einmalige Bedarfe

(1) Leistungen zur Deckung von Bedarfen für

1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

werden gesondert erbracht.

(2) Einer Person, die Sozialhilfe beansprucht (nachfragende Person), werden, auch wenn keine Regelsätze zu gewähren sind, für einmalige Bedarfe nach Absatz 1 Leistungen erbracht, wenn sie diese nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig decken kann. In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, das sie innerhalb eines Zeitraums von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist.

(3) Die Leistungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 können als Pauschalbeträge erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

Teil A: Erstaussstattung für Möbel

31.1. Zuständigkeit

31.1.1 Zuständigkeit bei Umzug

Grundsätzlich ist der Träger zuständig, in dessen Bereich die neu angemietete Wohnung liegt. Das gilt sowohl bei Umzug von Leistungsberechtigten nach dem 3. und 4 Kapitel des SGB XII von einer Wohnung in eine andere Wohnung als auch bei Umzug von Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe (EGH) aus einer Einrichtung in eine Wohnung.

→ s. aber § 98 Abs. 5, 6 SGB XII

31.1.2 Zuständigkeit bei Bestandswohnung

In den Fällen, in denen die Gewährung einer Erstaussstattung für eine bereits bewohnte Wohnung in Betracht kommt, ist grundsätzlich der Träger zuständig, in dessen Bereich die Wohnung liegt.

→ s. aber § 98 Abs. 5, 6 SGB XII

31.1.3 Abgrenzung zu anderen einmaligen Leistungen

Reparaturen und Anschaffungen von therapeutischen Geräten sind in § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII gesondert geregelt. Um eine einheitliche Bearbeitung zu gewährleisten, wird auf die fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit ([Link](#)) hingewiesen.

Bei der Ausstattung mit Wickelkommode und Kinderbett handelt es sich ebenfalls um eine Ausstattung mit Möbeln und Haushaltsgegenständen, die Gewährung erfolgt jedoch im Rahmen der Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt (Teil B).

Renovierungskosten gehören nicht zu den nach § 31 Abs. 1 SGB XII gesondert zu erbringenden Leistungen, sondern zu den Kosten der Unterkunft nach § 35 Abs. 1 SGB XII.

31.2. Verfahren

31.2.1 Antrag


Gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII sind Bedarfe für Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten nicht vom Regelbedarf umfasst und daher gesondert zu erbringen. Laut § 44 Abs. 1 S. 2 SGB XII sind Leistungen nach § 31 SGB XII zudem gesondert zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen.

Wird eine Teil-Erstaussstattung beantragt, ist dem Antrag eine Liste mit den benötigten Einrichtungsgegenständen beizufügen. Anhand dieser Liste ist unter Berücksichtigung der Ausführungen in diesen Hinweisen der Umfang der Hilfe zu bestimmen.

31.2.2 Voraussetzungen

31.2.2.1 Bedarfsbezogene Leistungserbringung

Leistungen für die Erstaussstattung einer Wohnung sind nicht darauf ausgerichtet, dass Leistungsberechtigte eine komplette Ausstattung benötigen. Der Begriff der Erstaussstattung ist nicht zeitlich, sondern bedarfsbezogen zu verstehen. Entscheidend ist daher, ob der beantragte Gegenstand erstmalig benötigt wird (z. B. Auszug aus einer Wohnung mit Einbauküche in eine Wohnung ohne Einbauküche). Folglich ist die Erstaussstattung nicht auf eine Voll-Ausstattung beschränkt, sondern kann auch die Teil-Ausstattung einer Wohnung umfassen.

 BSG, Urteil vom 19.09.2008 – B 14 AS 64/07 R

Die Erstaussstattung ist inhaltlich vom Erhaltungs- und Ersatzbedarf abzugrenzen. Erhaltungsbedarf umfasst die Reparatur, Modernisierung oder Verschönerung vorhandener Gegenstände. Ersatzbedarf liegt vor, wenn der Leistungsberechtigte Gegenstände der Wohnungseinrichtung bereits besessen hat, diese jedoch z. B. durch einen Defekt nicht mehr benutzbar sind. Erhaltungs- und Ersatzbedarf sind aus dem Regelbedarf zu decken.

Um eine Erstaussstattung handelt es sich, wenn Gegenstände erstmalig benötigt werden.

→ s. aber Entscheidung des BSG vom 23.05.2013 – B 4 AS 79/12 R hinsichtlich des Bedarfs für ein Jugendbett

31.2.2.2 Neuvermietung einer Wohnung – Umzug

Eine Beihilfe kommt in folgenden Fällen in Betracht:

- a. bei Neuvermietung einer Wohnung nach der Unterbringung in einer Einrichtung,
- b. bei Neuvermietung einer Wohnung aus einem Untervermietverhältnis **von nicht nur kurzer Dauer** ohne eigenen Hausstand,
- c. bei einem erstmaligen Bezug einer Wohnung ohne eigenen Hausstand,
- d. nach einer Haftentlassung, wenn der Erhalt der Wohnung oder die Einlagerung der Möbel während der Haft nicht möglich war,
- e. nach einem Wohnungsbrand, sofern der Schaden nicht aus vorrangigen Ansprüchen bspw. aus einer Hausratversicherung oder Schadensersatz gedeckt werden kann,
- f. aus sonstigen Gründen, welche die Gewährung einer Erstausrüstung für die Wohnung erforderlich machen.

Eine Erstausrüstung ist auch zu gewähren für einzelne Einrichtungsgegenstände, die nach einem als notwendig anerkannten Umzug unbrauchbar geworden sind.

📖 BSG, Urteil vom 01.07.2009 – B 4 AS 77/08 R

Kein Anspruch besteht dagegen auf Ersatz oder die Neuanschaffung von Möbeln, weil alte Ausstattungsgegenstände zwar weiterhin funktionsfähig sind, aber nicht mehr gefallen, nicht mehr optimal zur neuen Wohnung passen oder ohnehin wegen Unbrauchbarkeit hätten ausgetauscht werden müssen.

📖 BSG, Urteil vom 01.07.2009 – B 4 AS 77/08 R

31.2.2.3 Erstausrüstung bei bereits bewohnter Unterkunft

In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann es sich auch dann noch um eine Erstausrüstung handeln, wenn ein Leistungsempfänger bereits seit längerem in der Wohnung wohnt.

Voraussetzung ist,

- dass der Bedarf aktuell noch besteht und
- dass die Einrichtungsgegenstände in der Wohnung noch nicht vorhanden gewesen sind.

31.2.2.4 Leistungsgewährung bei sozialwidrigem Verhalten

Sofern ein Leistungsempfänger seine Bedürftigkeit bzgl. der Erstausrüstung sozialwidrig selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, können die Leistungen lediglich gegen Kostenersatz nach § 103 SGB XII erbracht werden.

📖 BSG, Urteil vom 20.08.2009 – B 14 AS 45/08 R

31.2.2.5 Leistungsgewährung bei unangemessenem Wohnraum

Soweit die Voraussetzungen für die Bewilligung einer Beihilfe für Wohnungserstausstattung vorliegen, ist bei vorhandenem Bedarf stets eine Beihilfe zu gewähren, und zwar unabhängig von der Tatsache, ob die neue Wohnung ggf. unangemessen teuer ist.

📖 LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 07.11.2012 – L 3 AS 5162/11

31.2.2.6 Leistungsgewährung bei nicht laufendem Bedarf

Aufgrund der Vorschrift des § 31 Abs. 2 SGB XII können auch Personen gesondert zu erbringende Leistungen erhalten, die zwar keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den in § 31 Abs. 2 SGB XII genannten Bedarf aber nicht voll aus eigenen Kräften und Mitteln decken können.

In diesen Fällen kann der Einsatz des Einkommensüberhanges bis zu maximal sieben Monate verlangt werden. Für den Monat der Entscheidung ist der Einkommensüberhang in voller Höhe zu berücksichtigen. Darüber hinaus kann nach pflichtgemäßem Ermessen der Einkommenseinsatz für bis zu weitere sechs Monate verlangt werden. Hierbei ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang im jeweiligen Monat eine Eigenbeteiligung zumutbar ist. Grundsätzlich kann auch ein geringerer Einsatz des Einkommens gefordert werden, wenn das Einkommen für den gleichen Zeitraum bereits für einen anderen anzuerkennenden Bedarf eingesetzt worden ist oder wenn der Antragsteller unabweisbare Belastungen zu tragen hat. Bei gleichzeitig auftretendem Bedarf (z. B. Erstaussattung für Möbel, Haushaltsgeräte und Bekleidung) kann die geforderte Eigenbeteiligung nur einmal berücksichtigt werden. Die Entscheidung über die Höhe des Einkommenseinsatzes bzw. den Verzicht auf Berücksichtigung des Einkommens ist zu dokumentieren.

Ggf. ist der Antragsteller auf den Einsatz ungeschützten Vermögens zu verweisen.

31.2.3 Ersatzbeschaffungen

Außer in den genannten Fällen einer „Erstaussattung“ ist eine Beschaffung oder Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen und Hausrat (inklusive Elektrogeräten) aus dem Regelsatz zu finanzieren. Beihilfen sind also grundsätzlich nicht zu gewähren.

31.2.4 Darlehen bei unabweisbarem Bedarf

In begründeten Einzelfällen, wenn ein „Ansparen“ aus dem Regelsatz nicht möglich ist und der Bedarf auch nicht aus dem Vermögen gedeckt werden kann, kommt für einen unabweisbaren Bedarf eine Hilfestellung in Form eines Darlehens in Betracht.

Rechtsgrundlage ist § 37 Abs. 1 SGB XII. Die Hilfe ist nach Beratung und Darlegung der Rechtslage als Darlehen zu gewähren, wobei die Leistung vorrangig als Sachleistungen aus den gemeinnützigen Gebrauchtmöbellagern zu erbringen ist. Das Darlehen ist entsprechend der Regelung in § 37 Abs. 4 SGB XII durch monatliche Aufrechnung aus der Regelleistung zu tilgen.

31.2.5 Hausbesuch

Zur Prüfung des Bedarfes sollte ein Hausbesuch geführt werden.

31.3. Bewilligung

31.3.1 Gebrauchtmöbel

Grundsätzlich ist die Beschaffung von gebrauchtem gut erhaltenem Hausrat, wie er in den Gebrauchtmöbellagern angeboten wird, zumutbar. Abweichungen vom Grundsatz der Gebrauchtbeschaffung sind nachfolgend gekennzeichnet. Darüber hinaus kommt eine Bewilligung anhand von Neupreisen nur in besonders begründeten Einzelfällen in Betracht, wenn die benötigten Gegenstände nicht oder nicht rechtzeitig gebraucht zu bekommen sind.

31.3.2 Höhe und Art der Leistungen

Grundsätzlich ist die Leistung als Geldleistung zu erbringen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Auszahlung im Rahmen des Ermessens per Gutschein nach § 10 Abs. 3 SGB XII erfolgen. Die Gründe sind in der Akte zu dokumentieren.

31.3.2.1 Erstausrüstung (Pauschale)

Der Kreis Segeberg macht von der gesetzlichen Möglichkeit des § 31 Abs. 3 S. 1 SGB XII Gebrauch, pauschalisierte Beihilfen zu gewähren. Ist eine vollständige Erstausrüstung der Wohnung notwendig, so wird diese grundsätzlich in Form einer Pauschale gewährt. Aus dieser Wohnungseinrichtungspauschale ist die gesamte Einrichtung einschließlich Elektrogeräte (z. B. Lampen, Toaster, Bügeleisen) zu finanzieren. Der Bedarf ist somit grundsätzlich abgegolten.

Innerhalb des Pauschalbetrages kann der Leistungsbeziehende eigenverantwortlich entscheiden, welche Prioritäten er -im Rahmen des ihm verfügbaren Betrages- bei der Deckung seines Bedarfes setzt. Es besteht keine Nachweispflicht, wie der Pauschalbetrag tatsächlich verwendet wurde. Setzt der Hilfebedürftige die gewährten Leistungen nicht oder nicht in voller Höhe zur Deckung des Erstausrüstungsbedarfes ein, bleibt dies zunächst unbeachtlich, da der Bedarf tatsächlich bestand und durch den Grundsicherungsträger gedeckt wurde. Wird vom Leistungsbeziehenden zu einem späteren Zeitpunkt erneut ein Antrag gestellt, so ist dieser abzulehnen. Die „Ersatzbeschaffung“ ist aus dem Regelsatz und entsprechenden Ansparungen zu realisieren.

📖 LSG SAN, 24.11.2011, L 2 AS 81/08 und 14.02.2007 L 2 B 261/06 AS ER

Nachstehende Pauschalen sind für die Erstausrüstung mit Einrichtungsgegenständen zu berücksichtigen:

| | |
|--|------------|
| Haushaltsvorstand (inkl. Küche) | 1.278,00 € |
| Haushaltsvorstand (ohne Küche) | 748,00 € |
| jede weitere volljährige Person | 218,00 € |
| jedes Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 267,00 € |

31.3.2.2 Teil-Ausstattung

Sind nur Teile der Wohnung neu auszustatten, weil bisher entsprechende Möbel nicht vorhanden waren, kann dies als Erstausstattung angesehen werden.

Beispiele:

Beihilfe für die Ausstattung der Küche, wenn in der vorherigen Wohnung eine Einbauküche vorhanden war, die nicht mitgenommen werden kann

Beihilfe für eine Waschmaschine nach der Trennung vom Ehegatten

Achtung: Das gilt nur, wenn die benötigten Einrichtungsgegenstände (hier: Waschmaschine) Eigentum des anderen Partners sind. Handelt es sich um Eigentum des Antragstellers oder gemeinsames Eigentum der Ehegatten, muss sich der Antragsteller zunächst wegen der Aufteilung des Hausrats mit dem Ehegatten auseinandersetzen (siehe auch § 1586 b BGB). Ein Verweis auf die Klärung mit dem Ehegatten ist nicht erforderlich, wenn auch diese(r) laufende Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bezieht.

📖 BSG, Urteil vom 19.09.2008 – B 14 AS 64/07 R

Bei der Gewährung von einzelnen Gegenständen im Rahmen einer Teilausstattung oder dem Nachweis eines zusätzlichen Bedarfs insbesondere für einen Sichtschutz (s. Ziffer 4.4.7) oder Teppichboden (s. Ziffer 4.4.8) ist auf die in der *Anlage 2* ausgewiesenen Werte zurückzugreifen.

31.3.2.3 Hausrat

Die Hilfe zur Beschaffung einer Grundausstattung mit Hausrat wird als Pauschale gewährt. Durch die Pauschale ist insbesondere der Bedarf an Kochtöpfen, Pfanne, Tellern, Tassen, Untertassen, Bestecken, Kaffee-, Teekanne, Wasserkessel, Schüsseln, Trinkgläsern, Dosenöffner, Eimer, Waschschißel, Besen, Handfeger, Schaufel, Schrubber und sonstigem Küchenkleinbedarf abgedeckt.

Nachstehende Pauschalen sind für die Grundausstattung mit Hausrat zu berücksichtigen:

| | |
|--|----------|
| Haushaltsvorstand | 125,00 € |
| jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft | 18,00 € |

31.3.3 Erstausstattung für Wohnung inkl. Haushaltsgeräte

Dieses Kapitel befasst sich damit, welche Haushaltsgeräte und Einrichtungsgegenstände im Rahmen der Erstausstattung grundsätzlich als notwendig erachtet werden können. Die notwendigen Haushaltsgeräte und Einrichtungsgegenstände sind bereits in die Ermittlung der Pauschalen für die Wohnungserstaussstattung eingeflossen. Ist eine Erstaussstattungspauschale zu bewilligen, dient dieses Kapitel lediglich als Information, was in der Pauschale enthalten ist.

Wird eine Teilerstaussstattung beantragt, so ist die Notwendigkeit der Einrichtungsgegenstände anhand dieses Kapitels zu prüfen.

Die Auflistung der einzelnen Gegenstände ist nicht abschließend. Ausnahmen sind im jeweiligen Einzelfall zu prüfen.

31.3.3.1 Haushaltsgeräte

Nicht alle Haushaltsgeräte gehören zum notwendigen Lebensunterhalt. Die folgende Aufzählung enthält Aussagen über die gängigen Haushaltsgeräte und ist nicht abschließend. Ausnahmen sind im Einzelfall zu prüfen.

Bügelbrett

Hierfür besteht keine Notwendigkeit, da auf die Alternative, die Bügelarbeit auf einem (Ess-)Tisch auszuführen, verwiesen werden kann.

Bügeleisen

Ein Bügeleisen ist dem notwendigen Lebensunterhalt zuzurechnen. Die einfachste Ausführung ist ausreichend. Besondere Techniken sind nicht erforderlich.

Elektrorasierer

Eine Rasur ist grundsätzlich auch mit einem Nassrasierer möglich. Die Kosten sind mit dem Regelbedarf abgedeckt.

Geschirrspüler

Ein Geschirrspüler gehört nicht zum notwendigen Lebensunterhalt.

Haar-Fön

Die Kosten sind mit dem Regelbedarf abgedeckt.

Herd ohne Backofen

Eine der Größe des Haushaltes angemessene Möglichkeit, warme Mahlzeiten zu bereiten, gehört zum notwendigen Bedarf. Die meisten Mietwohnungen sind allerdings bereits entsprechend ausgestattet. Anhand des Mietvertrages kann dies nachgeprüft werden. Bei der Hilfestellung ist zu beachten, dass für Gasanschluss geeignete Geräte teurer sind.

Kaffeemaschine/Eierkocher/Wasserkocher

Alle drei Geräte gehören nicht zum notwendigen Lebensunterhalt. Sie dienen alleine der Erleichterung der Zubereitung. Kaffee wird in einer Vielzahl von Haushalten - wie von alters her - "von Hand gebrüht". Eier können auf konventionelle Weise im Kochtopf gekocht werden. Wasser kann im Kochtopf erhitzt werden.

Kühlschrank

Ein Kühlschrank gehört zum notwendigen Lebensunterhalt.

Mikrowelle

Eine Mikrowelle gehört nicht zum notwendigen Lebensunterhalt.

Mixer

Ein elektrischer Mixer gehört nicht zum notwendigen Lebensunterhalt.

Nähmaschine

Eine Nähmaschine gehört nicht zum notwendigen Lebensunterhalt

Rundfunk-/Fernsehgerät

Ein Rundfunk- / oder Fernsehgerät ist nicht Teil einer Erstausrüstung für die Wohnung, sondern aus dem Regelbedarf zu finanzieren, da es nicht der Bedarfsde-

ckung Wohnen dient, sondern der Befriedigung von Unterhaltungs- und Informationsbedürfnissen.

📖 BSG, Urteil vom 24.02.2011 - B 14 AS 75/10 R

Staubsauger

Bedarf für ein gebrauchtes Gerät besteht, sofern die Wohnung bzw. Teile davon mit Teppichboden ausgelegt sind bzw. Räume mit größeren Teppichen versehen sind oder wenn die Beihilfe für die Erstausrüstung auch Teppichboden beinhaltet.

Telefon

Die Kosten sind mit dem Regelbedarf abgedeckt.

Tiefkühltruhe

Eine Tiefkühltruhe zählt auch heute noch zum gehobenen Lebensstandard. Anzeichen dafür ist, dass bei weitem nicht alle Familien ein solches Gerät besitzen. Die Tiefkühltruhe zählt nicht zu den Haushaltsgeräten, die zum Lebensunterhalt notwendig sind, sondern stellt nur eine Annehmlichkeit dar, auf die aber verzichtet werden kann. Den Leistungsberechtigten ist es zuzumuten, häufiger kleinere Mengen zu kaufen, auch wenn dies nicht immer zu den niedrigsten Preisen geschehen kann.

Toaster

Ein Toaster gehört nicht zum notwendigen Lebensunterhalt.

Waschmaschine

Der Gebrauch einer Waschmaschine gehört als notwendige hauswirtschaftliche Hilfe auch in Ein-Personen-Haushalten zum notwendigen Lebensunterhalt. Die Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn der Leistungsberechtigte den Bedarf anderweitig decken kann. In Betracht kommt u.a. die Bereitstellung einer Waschmaschine in einem Mehrfamilienhaus durch Hausverwaltung oder Vermieter oder die Benutzung der Waschmaschine einer karitativen Einrichtung, von Verwandten oder Bekannten. Gesundheitliche Einschränkungen, Pflegebedürftigkeit o.ä. können im Einzelfall der Benutzung der Gemeinschaftswaschanlage entgegenstehen. Auf die Inanspruchnahme eines gewerblichen Waschalons kann nur verwiesen werden, wenn dieser für den Hilfebedürftigen unter zumutbaren Bedingungen erreichbar ist. Die Kosten hierfür sind im Regelbedarf enthalten.

(Küchen-)Waage

Eine Waage, um z. B. Zutaten zum Backen richtig zu portionieren, ist nicht erforderlich, da alternativ auf Messbecher, die den gleichen Zweck erfüllen, zurückgegriffen werden kann. Dieser ist in der Beihilfe für den Hausrat enthalten.

Wäschespinne/-ständer/-leine

Eine Wäschespinne gehört nicht zum notwendigen Lebensunterhalt. Die Kosten für einen Wäscheständer und Wäscheleine sind mit dem Regelbedarf abgegolten.

Wäschetrockner

Ein Wäschetrockner gehört nicht zum notwendigen Lebensunterhalt. Eine Schleuder ist ebenfalls nicht erforderlich; eine Notwendigkeit könnte sich hierfür ergeben, sofern kein Trockenraum zur Verfügung steht und die Wohnung eine Trocknung der Wäsche ebenso nicht zulässt.

Reparaturen

Die Reparatur von Haushaltsgeräten ist aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

31.3.3.2 Wohnungseinrichtung

Aus dem nachfolgenden Kapitel geht hervor, welche Einrichtungsgegenstände und Möbel grundsätzlich zum notwendigen Wohnungsbedarf gehören. Die Einrichtungsgegenstände und Möbel sind den jeweiligen Räumen zugeordnet.

Badezimmer

- ⇒ Spiegel bzw. Spiegelschrank
- ⇒ Lampe

Nicht erforderlich ist ein Duschvorhang. Halter für Handtücher (z.B. Knopfleiste) sind schon so preisgünstig zu erwerben, dass diese aus dem Regelbedarf beschafft werden können. Eine Badezimmergarnitur (Vorleger usw.) ist nicht erforderlich.

Küche

- ⇒ Küchenunterschrank und/ oder Hängeschrank, ggf. Küchenschrank
- je nach Familiengröße -
- ⇒ Tisch
- ⇒ Stühle
Als notwendig ist für jede Person je eine Sitzgelegenheit anzusehen. Sitzgelegenheiten für Besucher sind ebenso erforderlich.
- ⇒ Spüle
Sofern die Wohnung inkl. Einbauküche vermietet wird, ist der Vermieter verpflichtet, die Spüle zu stellen.
- ⇒ Lampe

In der Regel darf eine entsprechende Ausstattung von Küchen in Mietwohnungen erwartet werden. Ist das nicht der Fall und kann die leistungsberechtigte Person nicht zumutbar auf eine entsprechend eingerichtete Wohnung verwiesen werden, besteht Anspruch auf o. g. Gegenstände.

Wohnzimmer/Esszimmer

- ⇒ Esszimmertisch und -stühle, sofern nicht die Küche oder ggf. die Diele entsprechend ausgestattet ist
- ⇒ Schrank
- ⇒ Couchtisch
- ⇒ Sofa und Sessel - je nach Familiengröße -
- ⇒ Schlafcouch, sofern aufgrund beengter Raumverhältnisse dieser der Vorzug anstelle eines Bettes und Sitzmöbeln zu geben ist
- ⇒ Lampe und ggf. Leselampe

Schlafzimmer

- ⇒ Kleiderschrank
- ⇒ Spiegel, sofern keiner vorhanden ist
- ⇒ Lampe
- ⇒ Doppel- bzw. Einzelbett inkl. Lattenrost, Matratze (Neuware!) und Bettwäsche (Kopfkissen, Bettdecke, je Person 2 Garnituren Bettlaken und Bettbezug) Bei der Bemessung der Hilfe für die Anschaffung von Matratzen ist großzügiger zu verfahren, falls gesundheitliche Gründe eine bessere Qualität erforderlich erscheinen lassen. Ein ärztliches Attest ist vorzulegen.

Kinderzimmer/Jugendzimmer

- ⇒ Kleiderschrank
- ⇒ Tisch und Stuhl
- ⇒ Lampe und ggf. Tischlampe
- ⇒ Jugendbett

Zur Erstausstattung einer Wohnung zählt auch die Anschaffung eines Jugendbettes, nachdem das Kind dem Gitterbett entwachsen ist. Bei der Beschaffung handelt es sich nicht um Erhaltungs- oder Ergänzungsbedarf, wenn erstmals ein der Körpergröße des Kindes angepasstes Bett benötigt wird. Im Unterschied zum laufenden Bedarf an Kinderkleidung tritt dieser Bedarf erstmalig auf. Damit einhergehend besteht ein Bedarf an folgenden Gegenständen: Lattenrost, Matratze, Bettdecke, Kopfkissen, Bettwäsche. Die Leistungsempfänger sind darauf hinzuweisen, dass dieser Bedarf lediglich einmal besteht.

📖 BSG, Urteil vom 23.05.2013 – B 4 AS 79/12 R

Beihilfen für Kinderbett und Wickeltisch sind bereits durch Leistungen für Erstausstattung bei Geburt abgedeckt.

Flur

- ⇒ Garderobe
- ⇒ Spiegel, sofern keiner vorhanden ist
- ⇒ Lampe

Vorhänge/Rollos/Gardinen

Grundsätzlich sind zur Verdunkelung ein Rollo oder Übergardinen als ausreichend anzusehen. Zusätzliche Gardinen sind nur zu bewilligen, wenn sie als Sichtschutz erforderlich sind, z. B. im Erdgeschoss an der Straße oder für das Schlafzimmer.

Teppichboden

Sofern kein Bodenbelag (bspw. Laminat, Fliesen, PVC) vorhanden ist, ist eine angemessene Beihilfe zu gewähren. Ein Teppichboden ist grundsätzlich nicht als notwendig anzuerkennen. Ausnahmen kommen in folgenden Fällen in Betracht:

- Kinder im Alter bis zur Einschulung (bis einschließl. sechs Jahre) sind vorhanden und der vorhandene Bodenbelag ist nicht geeignet.
- Die Wohnung ist besonders fußkalt.
- Es lebt wenigstens ein Kind im Krabbelalter (bis einschließlich drei Jahren) im gemeinsamen Haushalt.

Weitere Ausnahmen sind im Einzelfall zu prüfen, z. B. krankheitsbedingte Gründe. Ist die Notwendigkeit eines Teppichbodens/Teppichs anerkannt z. B. durch ein amtsärztliches Gutachten, kommt eine Hilfestellung i. d. R. für das Wohnzimmer und Kinderzimmer in Betracht. Eine Ausstattung der übrigen Räume (insbesondere Küche, Bad und Flur) mit Teppichboden ist nicht erforderlich.

Der Bedarf für die Anschaffung eines Teppichbodens ist nicht in der Erstausstattungspauschale enthalten. Sollte ein entsprechender Bedarf nachgewiesen werden, ist dieser Bedarf im angemessenen Umfang zusätzlich zur Pauschale zu gewähren.

31.3.3.3 Transport- und Montagekosten

Die Übernahme von Transport- und Montagekosten (z. B. Herd oder Waschmaschine) kommt nur in besonders gelagerten Einzelfällen in Betracht, z. B. wenn Leistungsempfänger*innen selbst dazu objektiv nicht in der Lage sind und auch keine Haushaltsangehörigen, Verwandte oder Bekannte haben, die helfen können.

Teil B: Erstausrüstung für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt

Die Ausführungen in Teil B entsprechen inhaltlich den aktuellen „Gemeinsamen Hinweisen der Kreise Schleswig-Holsteins zur Gewährung von Bekleidungshilfen und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt nach dem SGB XII.“

31.4 Verfahren

31.4.1 Antrag

Leistungen für die Erstausrüstung für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt werden gemäß den Vorschriften des SGB XII nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist zu begründen.

31.4.2 Leistungsgewährung bei nicht laufendem Bedarf

Aufgrund der Vorschrift des § 31 Abs. 2 SGB XII können auch Personen gesondert zu erbringende Leistungen erhalten, die zwar keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den in § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII genannten Bedarf aber nicht oder nicht voll aus eigenen Kräften und Mitteln decken können.

In diesen Fällen kann der Einsatz des Einkommensüberhanges bis zu maximal sieben Monate verlangt werden. Für den Monat der Entscheidung ist der Einkommensüberhang in voller Höhe zu berücksichtigen. Darüber hinaus kann nach pflichtgemäßem Ermessen der Einkommenseinsatz für bis zu weitere sechs Monate verlangt werden. Hierbei ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang im jeweiligen Monat eine Eigenbeteiligung zumutbar ist. Grundsätzlich kann auch ein geringerer Einsatz des Einkommens gefordert werden, wenn das Einkommen für den gleichen Zeitraum bereits für einen anderen anzuerkennenden Bedarf eingesetzt worden ist oder wenn der Antragsteller unabweisbare Belastungen zu tragen hat. Bei gleichzeitig auftretendem Bedarf (z. B. Erstausrüstung für Möbel, Haushaltsgeräte und Bekleidung) kann die geforderte Eigenbeteiligung nur einmal berücksichtigt werden. Die Entscheidung über die Höhe des Einkommenseinsatzes bzw. den Verzicht auf Berücksichtigung des Einkommens ist zu dokumentieren.


Ggf. ist der Antragsteller auf den Einsatz ungeschützten Vermögens zu verweisen.

31.4.3 Höhe und Art der Leistungen

Grundsätzlich ist die Leistung als Geldleistung zu erbringen.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Auszahlung im Rahmen des Ermessens per Gutschein nach § 10 Abs. 3 SGB XII erfolgen. Die Gründe hierfür sind in der Akte zu dokumentieren.

Es ist zu beachten, dass die Pauschale auskömmlich ist.

 BSG, Urteil vom 13.04.2011 – B 14 AS 53/10 R

31.5 Erstausrüstung für Bekleidung

31.5.1 Regelbedarf

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass jede(r) Leistungsberechtigte(r) über einen Grundbestand an Kleidung verfügt. Bedarfe auf Ergänzung oder Ersatz von Bekleidung sind aus dem Regelbedarf zu finanzieren. Dabei kann Leistungsempfängern zugemutet werden, zur Deckung des Bedarfes Anteile des Regelbedarfes anzusparen. Dies gilt auch für die Beschaffung von Kleidung, die aufgrund des Wachstums von Kindern notwendig ist. Es handelt sich um Bedarfe, die vorhersehbar und planbar sind.

31.5.2 zusätzlicher Bedarf

In seltenen Fällen kann aufgrund besonderer Umstände (z. B. Verlust der Bekleidung infolge eines nicht verschuldeten Wohnungsbrandes) die Bewilligung von Leistungen zur Beschaffung einer Erstausrüstung in Betracht kommen. Dabei muss zwar nicht die gesamte Bekleidung fehlen, aber es müssen wesentliche Teile fehlen, die es nicht rechtfertigen, den Bedarf aus dem Regelbedarf zu finanzieren.

31.5.3 Arbeitsbekleidung, besondere Anlässe, Haftentlassung

Arbeitskleidung fällt nicht als Bedarf an, da sie als notwendiges Arbeitsmittel vom Einkommen abzusetzen ist. Daher können für die Beschaffung von Arbeitskleidung keine Leistungen erbracht werden.

Für besondere Anlässe, wie z. B. Konfirmation, Kommunion, Hochzeit oder die Teilnahme an Beerdigungen naher Angehöriger kann keine Hilfe gewährt werden. Die Entlassung von Häftlingen löst grundsätzlich keinen Bedarf an einer Erstausrüstung aus, da nach § 75 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz die Justizvollzugsanstalten dem Haftentlassenen entsprechende Bekleidungsstücke zur Verfügung stellen.

31.5.4 Pauschale

Zur Erstausrüstung für Bekleidung gehören z. B. Winter- und Sommerjacke, Hosen, Pullover, Hemden/Blusen, T-Shirts, Winterschuhe, Halbschuhe, Nachtwäsche, Unterwäsche. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Leistung lediglich den für die Lebensführung unerlässlichen Bedarf an Bekleidung (Grundbedarf) abdecken soll.

Die Pauschale für die Erstausrüstung für Bekleidung beträgt für Leistungsberechtigte:

- der Altersgruppe 1 - 5 Jahre 265,00 €
- der Altersgruppe 6 – 17 Jahre 375,00 €
- der Altersgruppe 18 Jahre und älter 475,00 €

31.6 Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

31.6.1 Definition

Die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt deckt einen Bedarf ab, der erstmals mit der Schwangerschaft bzw. Geburt entsteht. Ein Ansparen aus dem Regelbedarf ist nach dem Willen des Gesetzgebers nicht erforderlich.

31.6.2 Pauschale für Schwangerschaftsbekleidung

Die Pauschale für die Erstausrüstung bei Schwangerschaft wird frühestens ab der 13. Schwangerschaftswoche ausgezahlt. Sie umfasst den für eine werdende Mutter entstehenden zusätzlichen Bedarf an Bekleidung z. B. für Umstandskleid bzw. Umstandshose und Unterwäsche. Sie beträgt **135,00 €**.

31.6.3 Pauschale für Babyerstausrüstung

Die Leistungen für die Erstausrüstung bei Geburt umfassen sowohl Bekleidung (Babyerstausrüstung) als auch Einrichtungsgegenstände und werden rechtzeitig, d. h. zwei bis drei Monate vor dem errechneten Entbindungstermin gewährt und in einer Summe ausgezahlt. Die Pauschale umfasst sämtliche geburtsbedingten Bedarfe wie z. B. Säuglingserstausrüstung, Babybekleidung und Hygieneartikel sowie Kinderwagen, Kinderbett und Wickeltisch. Sie beträgt 480,00 €.

31.6.4 Weiternutzung bei nachfolgenden Kindern

Die Pauschalen für die Babyerstausrüstung und die Einrichtungsgegenstände sind lediglich bei Geburt des ersten Kindes in voller Höhe zu gewähren. In der Bewilligung ist darauf hinzuweisen, dass die Benutzung der angeschafften Sachen auch für nachfolgende Kinder erwartet wird. Sofern die Geburt des nächstälteren Kindes nicht mehr als drei Jahre zurückliegt, ist nur die hälftige Pauschale zu bewilligen.

Diese Regelung wird grundsätzlich nicht auf Mehrlingsgeburten angewandt. Handelt es sich bei der Mehrlingsgeburt um die erste Geburt, wird für jedes Kind die volle Pauschale berücksichtigt, da nicht auf die Weiterverwendung bereits beschaffter Ausstattung verwiesen werden kann. Handelt es sich bei der Mehrlingsgeburt jedoch nicht um die einzige Geburt innerhalb der letzten drei Jahre, wird für ein Kind lediglich die hälftige Pauschale bewilligt.

31.6.5 Folgebedarf

In der Folgezeit entstehende Bedarfe sind aus dem Regelbedarf zu finanzieren.

31.6.6 Zuwendungen Dritter

Leistungen der Krankenkasse oder anderer Einrichtungen, z. B. Hilfen der Stiftung „Mutter und Kind“ oder „Pro Familia“ bleiben unberücksichtigt.

31.6.7 Temporäre Bedarfsgemeinschaft

Werden im Rahmen der Kosten der Unterkunft ein Wohnflächenmehrbedarf und entsprechend höhere angemessene Aufwendungen für die Wohnung wegen eines

Umgangsrechts anerkannt, besteht ein Anspruch auf Leistungen für ein Bett. Bekleidung u. Ä. muss das Kind mitbringen, so dass kein gesonderter Bedarf besteht.

Anlage 1: Übersicht über die Pauschalen

| Anzahl Personen | Erstausstattung | Hausrat | Gesamt |
|---|-----------------|----------|------------|
| Einzelperson / Haushaltsvorstand (inkl. Küche) | 1.278,00 € | 125,00 € | 1.403,00 € |
| Einzelperson / Haushaltsvorstand (ohne Küche) | 748,00 € | 125,00 € | 873,00 € |
| je weitere volljährige Person | 218,00 € | 18,00 € | 236,00 € |
| je Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 267,00 € | 18,00 € | 285,00 € |

Anlage 2: Übersicht Einrichtungsgegenstände und Haushaltsgeräte

Wohnzimmer:

| | |
|-------------|----------|
| Couchtisch | 20,00 € |
| 2er Couch | 126,00 € |
| 3er Couch | 156,00 € |
| Sessel | 46,00 € |
| Schlafcouch | 123,00 € |
| Schrank | 85,00 € |
| Kommode | 20,00 € |
| Stehlampe | 13,00 € |

Schlafzimmer:

| | |
|---------------------------|----------|
| Einzelbett | 58,00 € |
| Lattenrost für Einzelbett | 19,00 € |
| Matratze für Einzelbett | 37,00 € |
| Doppelbett | 130,00 € |
| Lattenrost für Doppelbett | 38,00 € |
| Matratze für Doppelbett | 74,00 € |
| Kleiderschrank | 59,00 € |
| Nachtschrank | 16,00 € |
| Spiegel | 11,00 € |

Bad:

| | |
|-----------------------------|---------|
| Spiegel | 11,00 € |
| Schrank | 15,00 € |
| Alternative: Spiegelschrank | 25,00 € |

Küche:

| | |
|--------------------------|----------|
| Küchenschrank | 45,00 € |
| Hängeschrank | 27,00 € |
| Unterschrank | 65,00 € |
| Tisch | 32,00 € |
| Stühle (4 Stühle à 10 €) | 40,00 € |
| Spüle | 104,00 € |

Flur:

| | |
|------------|---------|
| Garderobe | 10,00 € |
| Schuhregal | 9,00 € |

Sonstiges:

| | |
|-----------------------------|-----------------------------|
| Lampen (inkl. Leuchtmittel) | 10,00 € |
| Schreibtisch | 24,00 € |
| Schreibtischstuhl | 25,00 € |
| Regal | 20,00 € |
| Bettwäsche (je Person) | 25,00 € |
| Gardinen/Rollos/Vorhänge | (je Fenster) 10,00 € |
| Teppichboden | (je m ²) 5,00 € |

Elektrogeräte:

| | |
|---------------|----------|
| Kühlschrank | 103,00 € |
| Waschmaschine | 182,00 € |
| Staubsauger | 33,00 € |
| Herd | 149,00 € |
| Bügeleisen | 9,00 € |
